



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 14. Dezember 2010, Zahl **850-3/2010**, mit der ein **Wasseranschlussbeitrag** (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben wird

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2003 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Andrä wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Andrä.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit Euro 2.000,-- .

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.05.2004, Zahl 850-3/2004, außer Kraft.

St. Andrä, am 15.12.2010

Der Bürgermeister:

(NRAbg. Peter Stauber e.h.)